

441/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 394/J betreffend Umsetzung der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (sog. Preisangabe - Richtlinie), welche die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 29. Februar 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 und 31 der Anfrage:

Bereits auf der Preisbehördentagung 1997 wurde diesem wichtigen Thema große Bedeutung beigemessen. Allerdings haben die Diskussionen um das Euro - Währungsangabengesetz lange Zeit die Frage der Preisauszeichnung beherrscht.

Im Herbst letzten Jahres wurden schließlich konkrete Gespräche betreffend die Umsetzung der RL mit dem BKA - Büro für Konsumentenfragen, dem BM für Land - und Forstwirtschaft und den Sozialpartnern eingeleitet. Am 14. Jänner 2000, GZ 56.033/1 - I/B/4/00, wurde ein **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Auszeichnung von Preisen (Preisauszeichnungsgesetz - PrAG) und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert wird**, zur Begutachtung ausgesandt. Der

Entwurf war auch über die homepage des Wirtschaftsministeriums abrufbar. Der Gesetzesentwurf wurde dann unter Zugrundelegung der eingegangen Stellungnahmen überarbeitet. Eine Beschlussfassung im Ministerrat ist für 3. Mai 2000 vorgesehen. Das Inkrafttreten wird vom parlamentarischen Fahrplan abhängen. Es liegen keine Umsetzungsmeldungen von anderen Ländern vor. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Umsetzung der Richtlinie durch Verordnung, die per 1. September 2000 in Kraft treten wird, umgesetzt.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Der vorliegende Entwurf regelt - neben Bestimmungen über die Auszeichnung der Preise von Leistungen - sowohl die Auszeichnung der **Verkaufspreise** (Preis für die Verkaufseinheit) als auch der **Grundpreise** (Preis je Maßeinheit) von Sachgütern. Die Konsolidierung der EU - Richtlinien wird also auch im österreichischen Recht dazu genutzt, den Bereich des bereits bestehenden Grundpreisauszeichnungsrechts, das bislang aufgrund einer Verordnung des § 32 UWG 1984 geregelt ist, in das Preisauszeichnungsgesetz zu integrieren.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Der für den Ministerrat vorgesehene Entwurf sieht in Übereinstimmung mit der Preisangabenrichtlinie hinsichtlich der Preisauszeichnung von Sachgütern keine Einschränkung auf Sachgüter, deren Anbieten der GewO unterliegt, vor.

Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

Im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich nicht geforderte Auszeichnung der Preise für Leistungen tritt keine Änderung der Rechtslage ein. Es wird auch weiterhin eine Verpflichtung zur Preisauszeichnung für Leistungen geben, wobei die Bestimmung jener Unternehmen, die die Preise ihrer typischen Leistungen verpflichtend auszuzeichnen haben, wie bisher durch Verordnung des Wirtschaftsministers erfolgt (siehe auch 13.).

Antwort zu den Punkten 11 und 12 der Anfrage:

Die Richtlinie geht grundsätzlich von einer umfassenden Pflicht zur Preisauszeichnung von **Sachgütern, die Verbrauchern von Händlern angeboten werden**, aus. **Ausnahmen von der Preisauszeichnung sowohl hinsichtlich des Verkaufspreises als auch des Grundpreises:**

Die RL ermöglicht Ausnahmen für

- Versteigerungen, sowie Verkäufe von Kunstgegenständen und Antiquitäten sowie
- Erzeugnisse, die bei Erbringen einer Dienstleistung geliefert werden.

Auch nach geltendem Recht besteht keine Pflicht zur Preisauszeichnung bei Versteigerungen, Kunstgegenständen und Antiquitäten (§ 2 Abs. 3 PrAG 1992). Diese Ausnahme soll beibehalten werden.

Der vorliegende Entwurf sieht auch die zweitgenannte ausdrücklich Ausnahme vor. Diese bewirkt allerdings keine Änderung der geltenden Rechtslage, sondern soll nur der Rechtsklarheit dienen.

Ausnahmen von der Grundpreisauszeichnungsverpflichtung:

Die Angabe des Grundpreises ist vielfach gar nicht denkmöglich, da eine Mengenangabe für den Preisvergleich ohne Bedeutung ist. Daher sieht Art 5 RL die Möglichkeit vor, Erzeugnisse auszunehmen, bei denen eine Angabe des Grundpreises aufgrund der Beschaffenheit oder der Zweckbestimmung der Erzeugnisse nicht sinnvoll oder geeignet wäre, zu Verwechslungen zu führen. Die RL ermöglicht es überdies, Ausnahmen von der Grundpreisauszeichnungsverpflichtung zu schaffen, wenn diese Pflicht aufgrund der Zahl der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse, der Verkaufsfläche, der Art des Verkaufsortes, der Bedingungen für bestimmte Handelsformen, bei denen die Erzeugnisse für den Verbraucher nicht unmittelbar zugänglich sind, oder bestimmter Formen von Geschäftstätigkeit, wie bestimmter Arten mobiler Geschäfte eine übermäßige Belastung für bestimmte kleine Einzelhandelsgeschäfte darstellen würde (Art 6 RL).

Der Entwurf sieht daher Ausnahmen vor, die auf den Bestimmungen der Richtlinie basieren.

Antwort zu den Punkten 13 und 14 der Anfrage:

Der vorliegende Entwurf verändert die Rechtslage betreffend die Preisauszeichnung von Leistungen nicht (siehe 9.). Eine Auflistung von bestimmten auszeichnungspflichtigen Leistungen ist der Verordnungsebene vorbehalten.

Antwort zu den Punkten 15 bis 18 der Anfrage:

Eine Änderung des geltenden Rechts betreffend die Preisauszeichnung von Leistungen ist - wie bereits gesagt - nicht beabsichtigt. Weiterhin soll auf Leistungen abgestellt werden, deren Anbieten der GewO 1994 unterliegt. Eine Vereinheitlichung wie bei den Sachgütern, erscheint aufgrund der Unterschiedlichkeit der Leistungsangebote und Komplexität der Leistungen nicht zielführend.

Antwort zu den Punkten 19 und 20 der Anfrage:

Wie bisher werden seitens des Wirtschaftsministeriums monatliche Preisauszeichnungskontrollen für die einzelnen Branchen im Auftrag gegeben werden. Sollten Auslegungsprobleme auftauchen werden diese auf den regelmäßig stattfindenden Preisbehördentagungen mit den zuständigen Preisbehörden der Länder diskutiert.

Antwort zu den Punkten 21 und 22 der Anfrage:

Wie bereits auf Grund des Euro - Währungsangabengesetzes, ist damit zu rechnen, dass in meinem Ressort entsprechendes Informationsmaterial in Form von Handbüchern oder Foldern ausgearbeitet werden wird, selbstverständlich stehen auch meine Mitarbeiter jederzeit bei Anfragen zur Verfügung.

Antwort zu den Punkten 23 bis 26 der Anfrage:

Auf Veranlassung meines Ressorts werden bei unterschiedlichen Handels - und Dienstleistungsbetrieben Kontrollen der Preisauszeichnung durchgeführt. 1998 wurde bei

26.724 Betrieben (siehe Beilage 2) und 1999 bei 29.409 Betrieben (siehe Beilage 3) die Einhaltung der Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes überprüft.
Das Ergebnis kann aufgeschlüsselt auf die Bundesländer aus den beigelegten Tabellen entnommen werden.

Antwort zu den Punkten 27 bis 30 der Anfrage:

Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Grundpreisauszeichnungsbestimmungen werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht gesondert in Auftrag gegeben. Eine diesbezügliche Überprüfung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Preisauszeichnungskontrollen. Es liegen daher keine gesonderten Kontrollergebnisse vor.

Beilage 2: Amtshandlungen nach dem Preisauszeichnungsgesetz im Jahre 1998

	Wien	Nieder- österreich	Burgen- -land	Steier- mark	Ober- österreich	Salzburg	Tirol	Vorarl- berg	Kärten	Gesamt Österreich
Überprüfte Betriebe	1821	2819	933	3543	5156	6239	3174	---	3039	26724
Verhängte Organmandale	481	65	--	--	--	406	243	--	17	1212
Eingeleitete Verwaltungs- strafverfahren	355	32	--	10	102	14	69	--	2	584
In 1. Instanz rechtkräftig abgeschlossen	248	14	--	7	90	13	68	--	2	442
In 1. Instanz rechtkräftig abgeschlossen durch Einstellung	31	1	--	--	2	1	1	--	--	36

In Summe wurden 1998 ATS 1.111.230,- eingetragen.

Beilage 3: Amtshandlungen nach dem Preisauszeichnungsgesetz im Jahre 1999

	Wien	Nieder- österreich	Burgen- land	Steier- mark	Ober- österreich	Salzburg	Tirol	Vorarl- berg	Kärnten	Gesamt	Österreich
Überprüfte Betriebe	3634	3128	556	3748	5342	6114	3546	289	3052	29409	
Verhängte Organmandate	526	32	---	---	---	502	242	--	32	1334	
Eingeleitete Verwaltungs- strafverfahren	357	30	---	B	92	7	67	4	4	569	
In 1. Instanz rechtskräftig abgeschlossen	177	21	---	3	89	5	67	4	1	367	
In 1. Instanz rechtskräftig abgeschlossen durch Einstellung	35	2	---	---	3	---	---	---	1	41	

In Summe wurden 1999 ATS 1,027.700,- eingezogen.